

Stadt Weiden in der Oberpfalz

---

# Stadt Weiden i. d. OPf.

## Fachgutachten

### Lenkung der Windenergienutzung

---

Erläuterungsbericht

Juni 2009

ergänzt Oktober 2009

**Bearbeitung:**

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL

---

**TEAM 4 landschafts + ortsplanung**

kaus • bauernschmitt • enders

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
1. ANLASS DER PLANUNG	1
2. METHODISCHES VORGEHEN	3
3. GRUNDSÄTZLICH AUSGESCHLOSSENE FLÄCHEN	4
4. BEWERTUNG DER POTENTIELLEN STANDORTE	6
5. ERMITTLUNG VON VORZUGSSTANDORTEN	11

## 1. ANLASS DER PLANUNG

Der Stadtrat der Stadt Weiden hat am 22.09.2008 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für das gesamte Stadtgebiet aufzustellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Verwaltungsgebiets planerisch zu steuern. Als erster Schritt wurde deshalb das vorliegende Fachgutachten Windenergie in Auftrag gegeben.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Weitere Stärkungen erfuhr die Nutzung der Windenergie durch eine Änderung von § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), die den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert, sowie durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Energieversorger verpflichtet, den von Windkraftanlagen erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. Zusätzlich sind aktuelle Modelle von Windenergieanlagen so leistungsfähig und technisch ausgereift, dass auch Standorte außerhalb von Gebirgslagen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen in Frage kommen.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich jedoch Konflikte mit dem menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass sich eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten als erforderlich herausgestellt hat.

### Planerische Vorgaben

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern werden folgende Ziele für den Umgang mit der Nutzung der Windenergie formuliert: "Um die endlichen Vorräte an fossilen Energieträgern zu strecken sowie aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Klimavorsorge, müssen die erneuerbaren Energien, im Rahmen der ökologischen Verträglichkeit und ökonomischen Tragfähigkeit, (...) längerfristig steigende Beiträge zur Energieversorgung leisten." (LEP Teil B, 3.6)

Seit dem 01.01.1997 sind daher "Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert. Um einem in Planungsregionen bestehenden Ordnungsbedarf nachkommen zu können, wird den regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang- und Ausschlussgebiete zu bestimmen." (LEP Teil B, 3.2.3)

Diese Entwicklung sollte jedoch in weitestgehendem Einklang mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und dem Landschaftsbild stattfinden, denn: "Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten." (LEP, Teil B I 2.2.3). Denn "Ein vielgestaltiges Erscheinungsbild der Landschaft trägt wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei. Planungen und Maßnahmen haben daher auf das Landschaftsbild, wie es insbesondere durch Oberflächengestaltung, Landnutzung und charakteristische Landschaftselemente geprägt wird, Rücksicht zu nehmen." (LEP, Teil B I, Begründung, 2.2.3) Daraus ergeben sich folgende Ziele für Pflege und Entwicklung der Landschaft: "Bei allen die Landschaft verändernden Planungen und Maßnahmen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. (...) Bei Ansprüchen an den Raum soll auf die Nutzungen, die mit der Empfind-

lichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes am besten in Einklang stehen, hingewirkt werden." (LEP, Teil B I, 2.2)

Im Regionalplan für die Region Oberpfalz-Nord wird als übergeordnetes Ziel formuliert, dass "im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und deren Teilräume (...) das reiche kulturelle Erbe bewahrt, landschaftliche Schönheit und Vielfalt (...) langfristig gesichert werden" sollen (Regionalplan Oberpfalz-Nord, A I Übergeordnete Ziele). In nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 BayLPG ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist zu beachten, dass "den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. (...) Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind." (Regionalplan Oberpfalz-Nord, B I Natur und Landschaft, Begründung).

Bezüglich der Windenergienutzung existieren verbindliche regionalplanerische Ziel-aussagen für die Region mit Urteil vom 08.12.2003 – 20 N 01.2612 - des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes jedoch nicht mehr, da die Siebente Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 14. März 2000 über die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten zur Nutzung der Windenergie mit oben genanntem Urteil für unwirksam erklärt worden war. Um Konzentrationszonen ausweisen zu können, müssen daher die einzelnen Gemeinden entsprechende Aussagen in ihren Flächennutzungsplänen treffen.

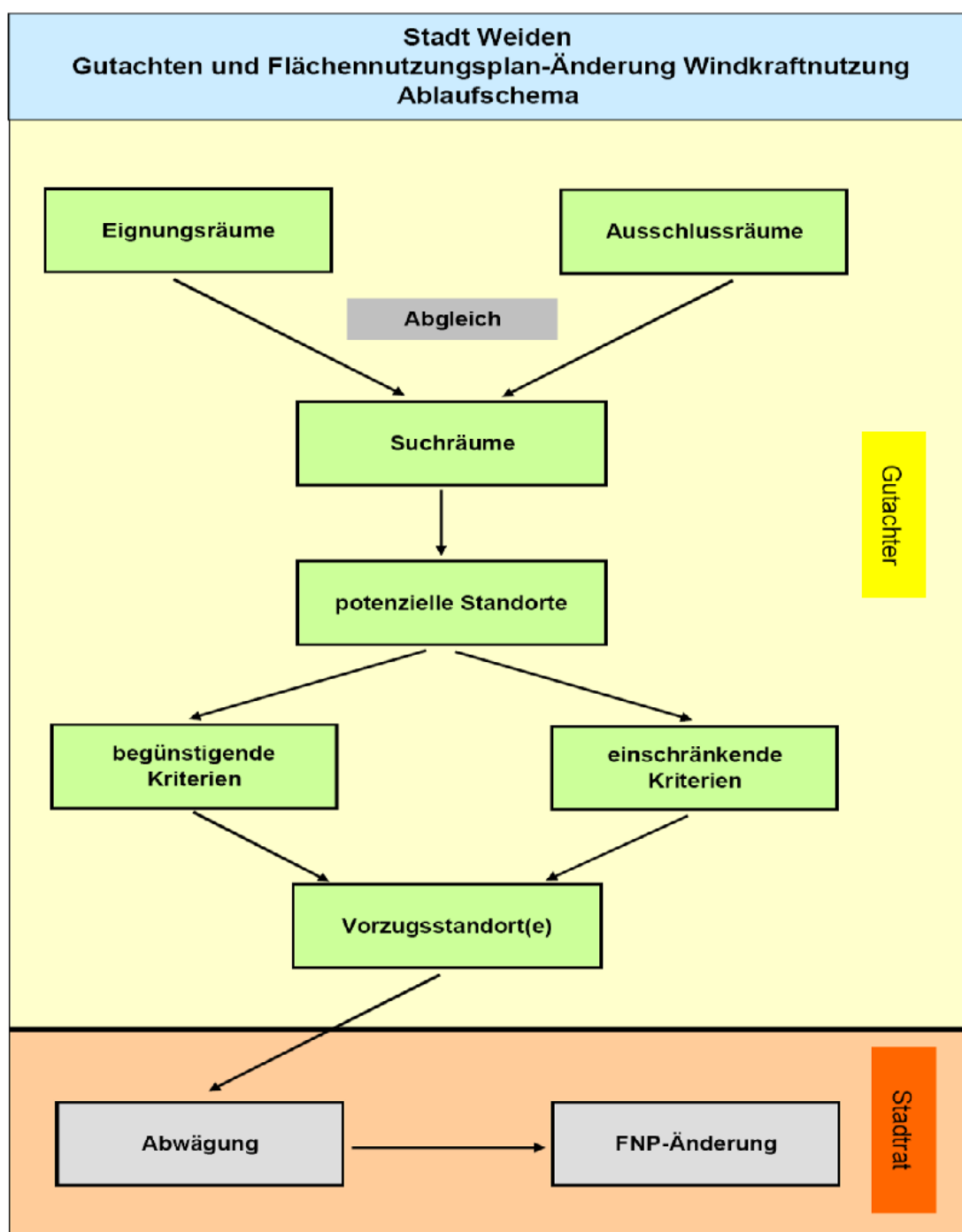
Da an die Stadt Weiden bereits eine Anfrage für die Errichtung eines Windparks gestellt wurde, sieht der Stadtrat Handlungsbedarf, um Windenergieanlagen gezielt an geeigneten Standorten auszuweisen und damit zu lenken. Aufbauend auf dieses Gutachten und eine anschließende Bewertung der Windhöflichkeit an potentiell geeigneten Standorten (Gutachten Wind&Regen, 2009) soll der Flächennutzungsplan der Stadt geändert und eine oder mehrere Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

## 2. METHODISCHES VORGEHEN

Zur Auswahl geeigneter Flächen für die Windenergienutzung wurden zunächst Ausschlussräume definiert. Diese sind in Kap. 3 erläutert. Aus Sicht der Windhöflichkeit wurden dabei keine Flächen grundsätzlich ausgeschlossen.

In einem zweiten Schritt wurden die verbleibenden Standorte (Suchräume) nach begünstigenden und einschränkenden Kriterien bewertet, um besonders geeignete (Vorzugsstandorte) oder weniger geeignete Standorte zu identifizieren (Kap. 4).

Anschließend sollen ein oder mehrere Vorzugsstandorte durch eine Flächennutzungsplan-Änderung planungsrechtlich gesichert und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden. Die gutachterliche Bewertung der Vorzugsstandorte ist in Kap. 5 beschrieben.



### 3. GRUNDSÄTZLICH AUSGESCHLOSSENE FLÄCHEN

Die folgenden Ausschlusskriterien liegen dem Gutachten zugrunde.

Es handelt sich um Vorgaben und Restriktionen unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen. In der Regel sind zu den genannten Gebieten auch Abstandsflächen einzuhalten, die in der Tabelle genannt sind.

Kriterium	Abstand	Begründung
Siedlung		
Allgem. Wohngebiete	660 m	TA Lärm – Nachtwert 40 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen*
	500 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage **
Mischgebiete	450 m	TA Lärm – Nachtwert 45 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen
	300 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage
Gewerbegebiete	280 m	TA Lärm – Nachtwert 50 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen
	ca. 150 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage
Kurgebiete, Krankenhäuser	990 m	TA Lärm – Nachtwert 35 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen
	750 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage
Freizeit- und Erholungsanlagen, die auf einen längeren Aufenthalt angelegt sind	660 m	TA Lärm – Nachtwert 40 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen
	500 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage
Grünanlagen, Friedhöfe	450 m	TA Lärm – Nachtwert 45 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen
	300 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich	450 m	TA Lärm – Nachtwert 45 dB(A) bezogen auf 3 Referenzanlagen
	300 m	bezogen auf 1 Windkraftanlage

\* Berechnung für Referenzanlagen für Regionalplan Bodensee

\*\* Vorsorgewert basierend auf obiger Berechnung, liegt der Karte 1 zugrunde

Kriterium	Abstand	Begründung
<b>Verkehr</b>		
Bundesauto- bahn	40	Bauverbotszone § 9 FStrG
Bundes- und Staatsstraßen	20 m	Bauverbotszone § 9 FStrG und BayStrWG
Schienenwege	40 m	Bauverbotszone
Flughäfen	Bauschutzbereich	§ 12 und 18 LuftVG
<b>Sonst. techn. Infrastruktur</b>		
Elektrizitäts- freileitungen > 110 kV	100 m (-200 m)	Gewährleistung der Betriebssicherheit (Rotordurchmesser 1,5 fach bis 3-fach)
<b>Gewässerschutz</b>		
oberirdische Gewässer	-	Art. 61 und 62 BayWG
Überschwem- mungsgebiete	-	§ 31 WHG, Art. 61 BayWG
Wassechutz- gebiete Zone I	-	Schutzverordnung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>		
Natura-2000- Gebiete	einzelfallweise	Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)
Kerngebiete Naturschutz lt. Landschafts- plan	einzelfallweise	Landschaftsplan Stadt Weiden i.d.OPf., pla- nerisch für die Stadt bindende Vorgabe
sonst. bedeut- same Gebiete, die WEA aus- schließen	einzelfallweise	BNatSchG, insb. Artenschutz, in Weiden Brutplätze des Uhu (Radius 2 km) und des Schwarzstorchs (Radius 1 km zusätzlich Flugrouten zu Hauptnahrungsgebieten bis 5 km) sowie Wiesenbrütergebiete

Die unter Anwendung der genannten Kriterien grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhaltenen Flächen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 1 zusammenfassend dargestellt. Hierbei wurden bei Bauflächen die geringeren Abstände bezogen auf 1 Windkraftanlage zu Grunde gelegt. Der exakte Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit ist im Genehmigungsverfahren zu führen. Eignungsgebiete, die die genannten Mindestabstände unterschreiten sind grundsätzlich nicht sinnvoll.

#### 4. BEWERTUNG DER POTENTIELLEN STANDORTE

Unter Berücksichtigung der auszuschließenden Gebiete wurden insgesamt 14 Teilgebiete identifiziert, die als Suchräume für potentielle Standorte von Windkraftanlagen in Frage kommen (siehe Übersichtskarte Anlage 1).

Diese Gebiete wurden nach begünstigenden und einschränkenden Kriterien bewertet, um weniger oder besonders gut geeignete Flächen zu ermitteln.

Folgende Kriterien wurden der Bewertung zu Grunde gelegt:

##### **Begünstigende Kriterien**

- hohe Windhöflichkeit
- vorhandene oder günstige Erschließung
- Vorbelastung mit technischer/baulicher Infrastruktur

##### **Einschränkende Kriterien**

- Wald mit besonderen Funktionen
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
- Erholungsschwerpunkte

##### **Erläuterungen zur Bewertung und den Kriterien**

Es wurde jeweils 3 Wertstufen gebildet:

- + positive Bewertung
- 0 mittlere Bewertung
- negative Bewertung

Die Windhöflichkeit wurde nach Höhenstufe und Exposition bewertet. Dabei wurden Lagen zwischen 400 und 500 m üNN i.d.R. als negativ, Lagen über oder nahe 600 m als positiv bewertet. Das im Oktober 2009 vorgelegte Gutachten zum Windkraftpotential (Wind&Regen, 2009) zeigt allerdings, dass eine ausreichende Wirtschaftlichkeit nur auf höheren und exponierten Lagen möglich ist. Die Ergebnisse wurden in das vorliegende Gutachten eingearbeitet.

Die Erschließung wurde anhand der vorhandenen Verkehrswege einschließlich Flur- und Waldwege bewertet. Gebiete, die gut mit befestigten Straßen und Wegen erschlossen sind erhalten eine positive Bewertung, Gebiete mit nur wenigen schlecht ausgebauten Wegen, engen Kurvenradien etc. erhalten eine negative Bewertung. Der Aufbau und der spätere Abbau der Anlagen erfordern ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Kurvenradien. Bei schlecht ausgebauten Wegen wären v.a. in Waldgebieten größere Ausbauten und Eingriffe erforderlich, die an anderen Standorten vermieden werden können.

Standorte mit vorhandener Vorbelastung mit technisch/baulicher Infrastruktur werden positiv bewertet, da die Stadt Weiden anstrebt, technische Einrichtungen zu konzentrieren und zu bündeln. Fehlen derartige Einrichtungen erfolgt eine negative Bewertung. Zur technisch/baulichen Infrastruktur zählen Freileitungen, Versorgungseinrichtungen, überörtliche Verkehrsstrassen oder Gewerbegebiete.

Als Wald mit besonderen Funktionen sind im Stadtgebiet gemäß Waldfunktionsplan alle zusammenhängenden Wälder bewertet. Meist handelt es sich um Klimaschutzwald (siehe auch Landschaftsplan). Diese Wälder haben für die Frischluftversorgung des städtischen Belastungsraums hohe Bedeutung. Eingriffe in geschlossenen Waldgebiete werden entsprechend negativ bewertet.

Im Landschaftsschutzgebiet besteht ein besonderer Schutz wegen der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und wegen ihres Erholungswertes. Eingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen widersprechen dem Schutzzweck und werden bei den betreffenden Standorten negativ bewertet

Die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird anhand der Landschaftsstruktur, vorliegenden Daten und den Aussagen des Landschaftsplans bewertet. Negativ sind Eingriffe in Gebiete, die einen höheren Anteil naturnaher Flächen aufweisen, besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzen oder die unmittelbar an besonders wertvolle Lebensräume störungsempfindlicher Arten (i.d.R. Ausschlussgebiete) angrenzen.

Die Bedeutung für das Landschaftsbild wird ebenfalls anhand der Landschaftsstruktur, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Fernwirkung sowie des Landschaftsplanes bewertet. Eingriffe in Landschaft prägende Höhenrücken (siehe Leitbild im Landschaftsplan) oder vielfältig strukturierte Gebiete werden negativ bewertet.

Erholungsschwerpunkte ergeben sich aus der vorhandenen Erschließung mit Wanderwegen und anderen Erholungseinrichtungen (Schwerpunkt Fischerberg) sowie der Erholungseignung der Flächen (Möglichkeiten zum Naturerleben in ruhigen ländlichen Teilräumen). Eingriffe durch Windenergieanlagen beeinträchtigen den Naturgenuss und werden entsprechend negativ bewertet.

In der Gesamtbewertung wurde jeweils + und – neutralisiert und die verbleibenden Einzelbewertungen dargestellt. Beispiel: 3 mal +, 2 mal – und 3 mal 0 ergibt 000/+.

### Bewertung potentieller Standorte

	1	2	3	4	5
<b>Begünstigende Kriterien</b>					
Windhöffigkeit	-	-	+	0	0
Erschließung	+	+	+	0	0
Vorbelastung mit techn./baul. Infrastruktur	-	+	0	-	-
<b>Einschränkende Kriterien</b>					
Wald mit bes. Funktionen	0	+	+	-	-
Landschaftsschutzgebiet	+	+	+	+	+
Arten- und Biotopschutz	-	0	0	-	-
Landschaftsbild	0	0	0	0	-
Erholungsnutzung	0	0	0	+	0
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>000/-</b>	<b>000/+++</b>	<b>0000/++++</b>	<b>000/-</b>	<b>000/---</b>

	6	7	8	9	10
<b>Begünstigende Kriterien</b>					
Windhöffigkeit	-	-	+	0	0
Erschließung	+	+	-	-	+
Vorbelastung mit techn./baul. Infrastruktur	0	+	0	-	0
<b>Einschränkende Kriterien</b>					
Wald mit bes. Funktionen	+	+	-	-	+
Landschaftsschutzgebiet	+	+	-	-	-
Arten- und Biotopschutz	+	+	-	0	+
Landschaftsbild	+	+	-	-	0
Erholungsnutzung	0	0	0	0	+
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>000/+++</b>	<b>0/+++++</b>	<b>00/----</b>	<b>000/-----</b>	<b>000/+++</b>

	11	12	13	14	
<b>Begünstigende Kriterien</b>					
Windhöffigkeit	-	+	+	+	
Erschließung	0	-	-	+	
Vorbelastung mit techn./baul. Infrastruktur	-	-	-	-	
<b>Einschränkende Kriterien</b>					
Wald mit bes. Funktionen	+	-	-	+	
Landschaftsschutzgebiet	-	-	-/+	+	
Arten- und Biotopschutz	0	-	-	0	
Landschaftsbild	0	-	0	0	
Erholungsnutzung	0	-	0	0	
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>0000/--</b>	<b>-----</b>	<b>000/---</b>	<b>000/+++</b>	

## 5. ERMITTLUNG VON VORZUGSSTANDORTEN

### Standorte die grundsätzlich nicht weiter verfolgt werden sollten

Wenig geeignet sind die **Standorte 5, 8, 9, 12 und 13**. Hier überwiegen eindeutig negative Bewertungen. Bei allen Standorten handelt es sich um Waldgebiete, die für den Naturschutz, den Klimaschutz und das Landschaftsbild besondere Bedeutung besitzen und die nicht ausreichend für die Errichtung von Windkraftanlagen erschlossen sind. Bei den Standorten 5, 8, 9 und 12 handelt es sich zudem um Landschaftsbild prägende Höhenrücken, die das Landschaftsbild des Stadtgebiets erheblich bestimmen und die laut Landschaftsplan von technischen Strukturen freigehalten werden sollen.

### Standorte die bedingt geeignet sind

Bei den **Standorten 1, 4 und 11** halten sich positive und negative Bewertungen in etwa die Waage. Da mehrere deutlich besser geeignete Standorte identifiziert werden konnten, wird auch hier empfohlen, auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen zu verzichten.

Standort 1 kann aufgrund der geringen Größe und der eher ungünstigen Windhöffigkeit nur einen geringen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten, bei Standort 4 ist ein Landschaft prägender Höhenrücken mit größeren Waldbeständen betroffen, der hohes Naherholungspotential und große Bedeutung für den Naturschutz besitzt (vgl. Landschaftsplan). Standort 11 hat geringes Windenergiepotential und aufgrund der Stadtnähe und der naturnahen störungsarmen Lage hohes Potential für die Naherholung.

Standort 11 ist für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie wenig interessant, besitzt jedoch aufgrund der Stadtnähe und der naturnahen störungsarmen Lage hohes Potential für die Naherholung.

### Gut geeignete Standorte

Die **Standorte 2, 3, 6, 7, 10 und 14** wurden in der Gesamtschau am besten bewertet.

Am besten schneidet **Standort 7** ab. Diese Fläche ist landschaftlich wenig strukturiert, intensiv genutzt und durch Vorbelastungen (Umspannwerk, 220 kV-Freileitung, Verdichterstation) erheblich vorgeprägt. Vermutlich können Teile der Vorrangfläche aufgrund der Richtfunktrasse nicht genutzt werden, es verbleiben aber immer noch größere Räume, die für einen mehrere Anlagen umfassenden Windenergiepark genutzt werden könnten. Mit dem Umspannwerk, den vorhandenen Freileitungen und einem Windpark würden an diesem Standort mehrere Einrichtungen der Energieversorgung gebündelt. Ungünstig ist v. a. die geringe Windhöffigkeit.

In der Summe etwa gleich bewertet sind die Standorte 2, 3, 6 und 14.

**Standort 2** ist ebenfalls landschaftlich wenig strukturiert und durch eine Freileitung und teils durch gewerbliche Bauten im Norden belastet. Ungünstig sind die Nähe des südlichen Teils zu Neunkirchen (Immissionen, Sichtbeeinträchtigung) und im nördlichen Teil die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Schwerpunktgebiet Biotopverbund lt. Landschaftsplan im Norden, Nähe FFH- und SPA-Gebiet im Osten). Weiterhin geraten mögliche Windenergieanlagen im Osten des Gebiets in die Blickachse zum Parkstein, was aus Sicht des Landschaftsbilds erheblich negativ zu bewerten wäre.

Insgesamt zeigt sich beim Standort 2, dass es trotz relativ guter Gesamtbewertung schwierig ist, eine konfliktarme Teilfläche als Konzentrationszone für die Windenergie abzugrenzen, da in allen Teilgebieten jeweils unterschiedliche Einschränkungen bestehen. Ungünstig ist die geringe Windhöflichkeit.

**Standort 3** ist durch eine Freileitung im Osten vorbelastet und leicht zu erschließen. Ungünstig sind die Nähe zu Neunkirchen (Immissionen, Sichtbeeinträchtigung) und die Bedeutung für das Landschaftsbild (im westlichen Teil Schulleite weithin einsehbar, Blickachse vom Parkstein).

Eine relativ konfliktarme Teilfläche als Konzentrationszone für die Windenergie wäre am ehesten im südlichen Teil des Gebiets abzugrenzen.

**Standort 6** ist landschaftlich wenig strukturiert, intensiv genutzt und durch Vorbelastungen (Umspannwerk, 220 kV-Freileitung) deutlich vorgeprägt. Ebenso wie bei Standort 7 würden an diesem Standort mehrere Einrichtungen der Energieversorgung gebündelt.

Ungünstig ist v.a. die Nähe zu Rothenstadt, Mellersricht und Maierhof (Immissionen, Sichtbeeinträchtigung) sowie die geringe Windhöflichkeit.

**Standort 10** hat ein mittleres Windpotential bei guter Erschließungsmöglichkeit und aufgrund der Nähe der Bundesstraße 22 geringer Erholungs- und Artenschutzbedeutung. Ungünstig sind die Fernwirksamkeit und die relativ kleine Fläche. Nach Bechtsried wird die Fläche durch Wald abgeschirmt. Standort 10 wäre deshalb für eine Konzentrationszone geeignet.

**Standort 14** weist von allen potentiellen Vorzugsstandorten die beste Windhöflichkeit auf. Ungünstig sind die Nähe zu Matzlesrieth, die intakte ländliche Umgebung ohne Vorbelastungen, die Fernwirkung und die Lage am Rand des 1km-Radius um den Schwarzstorchhorst. Bei Errichtung von mehreren Anlagen müssten vermutlich größere Abstandsflächen zum Ort Matzlesrieth eingehalten werden, so dass v.a. der nördliche und östliche Teil des Gebiets gut geeignet wäre.

### **Einarbeitung des Gutachtens zur Windhöflichkeit**

Im Anschluss an die Vorauswahl hat die Stadt Weiden i.d. OPf. ein Gutachten zur Windhöflichkeit der aus gesamtplanerischer Sicht grundsätzlich geeigneten Flächen erstellen lassen (Wind&Regen, 2009). Hintergrund ist die Tatsache, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen nur dann der Privilegierung von Windenergieanlagen angemessen ist, wenn im Bereich der Konzentrationszonen auch ein ausreichendes Windpotential vorhanden ist. Insbesondere bei den insgesamt als gut bewerteten Standorten 6 und 7 war dies zweifelhaft.

Als Ergebnis des Gutachtens ist festzuhalten, dass in den Standorten 2, 6, 7 und 10 nur in Höhen ab 180 bis 200 m ausreichendes Windpotential für eine wirtschaftliche Windenergienutzung besteht. Derartige Nabenhöhen sind aber nicht am Markt und auch vom Landschaftsbild her besonders konfliktträchtig.

Eine bei den derzeit möglichen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m ausreichend hohen Windhöflichkeit besteht nur in den Gebieten 3 und 14. Es wird deshalb vorgeschlagen, innerhalb dieser Gebiete Konzentrationszonen auszuweisen.